OLG Celle, Urteil vom 21.5.1979 (5 U 112/78)

Am 29. 10. 1975 gegen 18.30 Uhr kam es auf der Bundesstraße H.-C. zu einem Verkehrsunfall, an dem der Bekl. zu 1) mit seinem bei der Bekl. zu 2) haftpflichtversicherten Pkw Opel, der Bekl. zu 3) mit seinem bei der Bekl. zu 4) haftpflichtversicherten Lkw und der Kl. mit seinem Pkw Mercedes sowie der englische Soldat A. beteiligt waren. Mehrere hundert Meter nach dem Ende der geschlossenen Ortschaft H. hielten auf dem Seitenstreifen rechts neben der Bundesstraße in einem nicht näher bekannten Abstand hintereinander zwei Pkw. Der Fahrer des ersten haltenden Fahrzeugs hatte den Fahrer des weiter voraus haltenden VW-Käfers durch Lichthupensignale zum Anhalten veranlaßt, war dann zu diesem Kfz hingegangen und hatte dessen Fahrer auf einen Defekt der rückwärtigen Beleuchtung aufmerksam gemacht. Er befand sich danach schon wieder auf dem Weg zurück zu seinem Pkw, als zunächst ein weißer Pkw Audi mit unbekanntem Kennzeichen und kurz darauf der Bekl. zu 1) unter Ausweichen nach links an den haltenden Fahrzeugen vorbeifuhren.

Zum gleichen Zeitpunkt näherte sich aus der Gegenrichtung auf der anderen Fahrbahnhälfte der Bundesstraße der Bekl. Zu 3) mit seinem Lkw. Während der unbekannt gebliebene Fahrer des Pkw Audi sich vor dem Lkw wieder voll auf die rechte Fahrbahnseite einordnen konnte, streiften sich die Fahrzeuge des Bekl. zu 1) und des Bekl. zu 3) an einer Stelle nahe der Fahrbahnmitte. Dadurch geriet der Bekl. zu 1) mit seinem Fahrzeug ins Schleudern und nach links von der Bundesstraße in einen Graben. Der Lkw des Bekl. zu 3) schleuderte nach links über die Fahrbahn der Bundesstraße hinweg gegen einen Gartenzaun und von dort aus wieder zurück auf die Bundesstraße, wo er sich quer stellte. Der als nächster Fahrer aus Richtung C. kommende englische Soldat A. prallte mit seinem Pkw Renault trotz eines Ausweichversuchs im Verlauf dieses Schleudervorgangs gegen den Lkw und wurde dabei tödlich verletzt. Der hinter A. fahrende Kl. prallte, obwohl er seinerseits noch - und zwar nach links - auszuweichen versuchte, mit seinem Fahrzeug ebenfalls gegen den Lkw. Er erlitt dabei lebensgefährliche Schädel- und Gesichtsverletzungen sowie einen Bruch des rechten Sprunggelenks.  
Das LG hat durch "Grundurteil" unter Klagabweisung im übrigen die gesamtschuldnerische Verpflichtung

1. der Bekl. zu 1) und 2), dem Kl. ein der Höhe nach zu bestimmendes Schmerzensgeld zu bezahlen und den künftigen immateriellen Schaden zu ersetzen,
2. der Bekl. zu 3) und 4), dem Kl. wegen der Folgen des bezeichneten Unfalls den künftigen materiellen Schaden mit einer Quote von 80% zu ersetzen, festgestellt.

Die Berufung des Kl. hatte insofern Erfolg, als ihm eine Mitverantwortung für den Unfall auferlegt worden war. Die Berufung der Bekl. wurden zurückgewiesen.

Aus den Gründen: 1. Die Bekl. zu 1) und 2) haften dem Kl. gem. den §§ 823 Abs. 1, 2 BGB i. Vbdg. m. § 230 StGB, § 3 PfIVG auf Schadenersatz, weil der Bekl. zu 1) den Zusammenstoß mit dem Lkw des Bekl. zu 3) und das dadurch ausgelöste Unfallgeschehen mit der Körperverletzung des Kl. fahrlässig herbeigeführt hat.

Das Verschulden des Bekl. zu 1) ergibt sich unabhängig davon, ob er oder der Bekl. zu 3) bei dem unstreitig nahe der Fahrbahnmittellinie eingetretenen Streifanstoß mit dem Fahrzeug über die Fahrbahnmittellinie hinausgekommen ist. Ist der Bekl. zu 1) über die Fahrbahnmittellinie hinausgekommen, ergibt sich sein Verschulden aus der Verletzung des Rechtsfahrgebots (§ 2 StVO). Er mußte dann nämlich mit Rücksicht auf den Gegenverkehr, d. h. hier den herannahenden Lkw des Bekl. zu 3), unbedingt die eigene Fahrbahnhälfte einhalten und durfte nicht mehr auf die Gegenfahrbahn hinüberfahren...

Der Bekl. zu 1) hat den Unfall auch dann, wenn er nicht über die Fahrbahnmitte hinausgefahren sein sollte, durch verkehrswidriges Vorbeifahren an dem durch die beiden haltenden Pkw gebildeten Hindernis verschuldet (§ 6 S. 1 StVO).  
Er hätte an den betreffenden Hindernissen nicht mehr vorbeifahren, sondern erst den ihm entgegenkommenden, schon von weitem erkennbaren Lkw des Bekl. zu 3) durchfahren lassen müssen. Das gilt erst recht, wenn dieser ihm mit einem geringen Teil der Fahrzeugbreite jenseits der Mitte der nach der maßstabsgerechten polizeilichen Planzeichnung 6,50 m breiten Fahrbahn - d. h. auf der Fahrbahnhälfte des Bekl. zu 1)entgegengekommen sein sollte. Zu dem Streifanstoß ist es infolge der Ausweichbewegung des Bekl. zu 1) gekommen.. Der von dem Bekl. zu 1) nach § 6 StVO zu beachtende Durchfahrtvorrang des Gegenverkehrs verpflichtete ihn, keinesfalls mehr näher an die Mittellinie heranzufahren, wenn sich aus der Gegenrichtung schon ein anderes Fahrzeug an oder sogar zum Teil jenseits der Mittellinie näherte. Die Wartepflicht desjenigen, der an einem auf seiner Fahrbahnhälfte befindlichen Hindernis vorbeifahren muß, gilt nämlich auch gegenüber dem Gegenverkehr, der zum Teil die eigene Fahrbahnhälfte des an der Vorbeifahrt Behinderten in Anspruch nimmt (vgl.  
BGH VRS 27, 35f.).

Die dabei vielfach möglichen Einschränkungen aus dem Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes greifen im vorliegenden Fall nicht ein. Der Bekl. zu 1) hatte hier keinen Anlaß, darauf zu vertrauen, der Bekl. zu 3) werde mit seinem Lkw schon weit genug rechts fahren oder zumindest doch noch rechtzeitig nach rechts auf die eigene Fahrbahnhälfte zurückkehren. Mit einer Ausweichbewegung des Bekl. zu 3) nach rechts konnte er schon deshalb nicht hinreichend sicher rechnen, weil das Vorhandensein der rechts haltenden Fahrzeuge und einer zwischen diesen befindlichen Person eine unklare Verkehrslage begründete und dem Lastwagenfahrer mindestens subjektiv Anlaß geben konnte, auch in dem gegenüberliegenden Seitenraum (für ihn rechts neben der Straße) unter Umständen eine gefährdete Person zu vermuten und deshalb mit einem weiten Sicherheitsabstand zu diesem Fahrbahnrand zu fahren. Im übrigen konnte der Bekl. zu 1) bei dem geraden Straßenverlauf (wenn der Bekl. zu 3) - wie unterstellt - zum Teil sogar auf der Fahrbahnhälfte des Bekl. zu 1) fuhr) einwandfrei sehen, daß der Bekl. zu 3) nicht rechts fuhr, und sich darauf einrichten; denn die gefährliche Annäherung der beiden Fahrzeuge ergab sich dann schon aus der Art und Weise ihres einander kreuzenden Scheinwerferlichts. Durch den vom Bekl. zu 1) fahrlässig herbeigeführten Anstoß seines Pkw an den Lkw des Bekl: zu 3) ist der nachfolgende Unfall des Kl. adäquat kausal ausgelöst worden. Es ist gerade eine häufige und besonders gefährliche Folge des Zusammenstoßes mit einem Fahrzeug des Gegenverkehrs, daß das angefahrene Fahrzeug anschließend aus der Kontrolle des Fahrers gerät und mit anderen Fahrzeugen zusammenstößt.

Ein Verschulden des Bekl. zu 3) an dem Unfall läßt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen. Damit entfallen die gem. den §§ 823, 847 BGB an die Feststellung eines derartigen Verschuldens gebundenen Ansprüche des Kl. gegen die Bekl. zu 3) und 4) auf Ersatz des immateriellen Schadens. Der Bekl. zu 3) kann sich lediglich hinsichtlich der in Betracht kommenden Schuldvorwürfe nicht entlasten, so daß gem. den §§ 7, 18 StVG <hinsichtlich der Bekl. zu 4) geng. § 3 PfIVG > seine Haftung für die Betriebsgefahr seines Fahrzeugs eingreift (wird ausgeführt).

Eine eigene Mitverantwortung des Kl. an dem Unfall läßt sich auch aufgrund der Betriebsgefahr des von ihm geführten Kfz nicht annehmen.

Nach Auffassung des Senats war der Unfall für den Kl. unabwendbar i. S. des  
§ 7 Abs. 2 StVG. Allerdings sind in diesem Zusammenhang die Maßstäbe eines besonders umsichtigen, geistesgegenwärtigen und kaltblütigen Kraftfahrers anzulegen. Doch muß die Verkehrssituation gleichwohl aus dem Blickwinkel eines Fahrers gesehen werden, der die endgültige Entwicklung des sich vor ihm anbahnenden Unfallgeschehens nicht voraussehen kann. Es ist hier nicht zu erkennen, was der Kl. anstelle des von ihm versuchten Ausweichmanövers nach links an anderen erfolgversprechenden Maßnahmen zur Vermeidung des Unfalls hätte ergreifen sollen. Der ihm in unkontrollierbarer Weise entgegenschleudernde umgestürzte Lastzug machte es so gut wie unmöglich, die günstigste Richtung des Ausweichens zu bestimmen. Immerhin sprach noch am meisten für ein Ausweichen nach links, nachdem der Kl. hatte sehen können, daß das vor ihm befindliche Fahrzeug des C. bereits mit dem Lkw zusammengestoßen war.

Selbst wenn man eine Unabwendbarkeit des Unfalls für den Kl. verneint, ist seine Mitverantwortlichkeit für den Unfallschaden bei der Abwägung gem. § 17 StVG nicht zu rechtfertigen. Bei dieser Abwägung tritt nämlich die durch Verschulden des Bekl. zu 1) erhöhte Betriebsgefahr auf seiten der Bekl. zu 1) und 2) als Unfallursache derart in den Vordergrund, daß daneben eine etwa mitursächliche Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Kl. vernachlässigt werden kann. Das gleiche gilt im Verhältnis der Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Kl. zu der ausnehmend hohen Betriebsgefahr des schweren und unkontrolliert über die Fahrbahn schleudernden, umgestürzten Lkw des Bekl. zu 3). Auch insoweit tritt die Betriebsgefahr des vom Kl. im normalen Kolonnenverkehr gesteuerten Pkw als Unfallursache gänzlich zurück.

Bemerkung: Der BGH hat durch Beschluß vom 29. 4. 1980 (VI ZR 21 S/79) die Annahme der Revisionen der Beklagten zu 1) und 2) mit folgendem Vermerk

verneint: Es kann dahingestellt bleiben, ob § 6 StVO auch dann Anwendung findet, wenn beim Vorbeifahren an einem in der Fahrbahn befindlichen Hindernis die Gegenfahrbahn nicht in Anspruch genommen wird. Jedenfalls trifft den Erstbeklagten deshalb ein Verschulden, weil er wegen der besonderen Umstände des Streitfalls (schmale Fahrbahn mit Hindernis, Dunkelheit) einen Streifanstoß im Engpaß mit dem ihm entgegenkommenden, erkennbar nicht schart rechts fahrenden Lkw nicht in Kauf nehmen durfte ( § 1 StVO).